

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nothweiler vom 22.05.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 28 der Friedhofssatzung vom 16. Juni 1987 in seiner Sitzung am 18. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesen und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21. August 2015 außer Kraft.

Nothweiler, den 22.05.2020



Nicole Grüny
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nothweiler vom 22.05.2020

I. Reihengrabstätten

(Nutzungsdauer 30 Jahre)

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 260,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 390,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(Nutzungsdauer 40 Jahre)

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 700,00 Euro |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.400,00 Euro |
| ac) jede weitere Grabstätte | 700,00 Euro |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für

- | | |
|-----------------------------|------------|
| ba) eine Einzelgrabstätte | 17,50 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 35,00 Euro |
| bc) jede weitere Grabstätte | 17,50 Euro |

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b für

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| ca) eine Einzelgrabstätte | 700,00 Euro |
| cb) eine Doppelgrabstätte | 1.400,00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 700,00 Euro |

III. Urnengrabstätten

a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte

240,00 Euro

b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsatzung

500,00 Euro

ba) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr

12,50 Euro

bb) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe b erhoben.

IV. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 150,00 Euro

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 370,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 780,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 170,00 Euro
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle 780,00 Euro
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen pro Bestattung 780,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 170,00 Euro
3. Urnenreihen- und Urnenwahlgräber
Urnenbeisetzung je Beisetzung 170,00 Euro
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v. H.
5. Bei Urnenbeisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 v. H.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - aa) bis zu 15 Jahren 512,00 Euro
 - ab) von mehr als 15 Jahren 435,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
 - ba) bis 5 Jahre 1.023,00 Euro
 - bb) von 5 bis 20 Jahren 1.279,00 Euro
 - bc) von mehr als 20 Jahren 767,00 Euro
 - c) für das Ausgraben von Aschen 460,00 Euro
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt V erhoben.

VII. Sonstige Gebühren

Genehmigung zur Errichtung oder
Änderung eines Grabmales

25,00 Euro

VIII. Entfernen von baulichen Anlagen und Fundamenten

Gebühr für das Entfernen von Grab-
malen, Fundamenten und sonstigen
baulichen Anlagen sowie Grabein-
ebnung pro Arbeitsstunde

35,00 Euro

zzgl. Gebühr für die Entsorgung von
recyclingfähigem Bauschutt und
Erdaushub nach der jeweils gültigen
Haushaltssatzung des Landkreises
Südwestpfalz